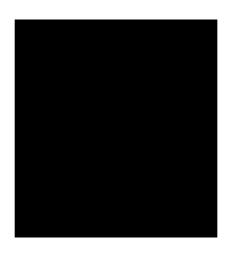
Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Rangsdorf zur 1. Änderung des FNP

Landkreis Teltow-Fläming



Auftraggeber

Gemeinde Rangsdorf Seebadallee 30 15834 Rangsdorf

Planverfasser

Stand

12 Mai 2015

1.	Anlass, gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Landschaftsplanung	3
2.	Darstellung der drei Änderungsbereiche im FNP und LP	3
2.1	Änderungsbereich Nr. 7 "Seebadallee – Südseite/Hinterland"	3
2.2	Änderungsbereich Nr. 9 "Kienitzer Dorfstraße – Nordseite"	
2.3	Änderungsbereich Nr. 10 "Groß Machnow – Mittenwalder Straße - Nordseite"	
3.	Bestandsanalyse der Natur und Landschaft einschließlich Vorbelastungen.	4
3.1	Bedeutung der Änderungsbereiche für Schutzgebiete	4
3.2	Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Boden	5
3.3	Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Wasser	
3.4	Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Klima	
3.5	Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften	6
3.6	Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Landschaftsbild	9
3.7	Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Menschen, Kultur- und Sachgüter	10
4.	Konfliktanalyse zum Eingriff in die Schutzgüter	10
4.1	Konflikt mit dem Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	10
4.2	Konflikt mit dem Schutzgut Boden	
4.3	Konflikt mit dem Schutzgut Wasser	
4.4	Konflikt mit dem Schutzgut Klima	11
4.5	Konflikt mit dem Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften	
4.6	Konflikt mit dem Schutzgut Landschaftsbild	12
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung	13
6.	Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept	13
7.	Quellenverzeichnis	14

1. Anlass, gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Landschaftsplanung

Der konkrete Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplans (LP) der Gemeinde Rangsdorf (2008) ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu dem Vorentwurf der Änderung des FNP vom 14.12.2013 ist gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG die Fortschreibung des LP als räumlicher Teilplan für die folgenden drei Änderungsbereiche erforderlich:

Nr. 7 "Seebadallee – Südseite/Hinterland", Nr. 9 "Kienitzer Dorfstraße – Nordseite" und Nr. 10 "Großmachnow . Mittenwalder Straße – Nordseite"

Grundsätzlich ist der LP als Instrument der Fachplanung erforderlich, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung des FNP einstellen zu können. Die Fortschreibung des LP erfolgt somit parallel zum FNP. Die Darstelllungen im LP werden dann nach § 11 Abs. 3 BNatSchG, sowie nach §§ 1 Abs. 6 und 7 und 5 Abs. 2 abgewogen und in die 1. Änderung des FNP der Gemeine Rangsdorf mit aufgenommen.

Für die Beschreibung der aktuellen Umweltsituation wurden die aktuell verfügbaren Daten der Gemeinde Rangsdorf herangezogen. Der LP (2008) und der Umweltbericht des FNP (2012) enthalten umfangreiches Material zur floristischen und faunistischen Ausstattung des Gemeindegebietes. Wegen der relativen Stabilität der Naturausstattung der Gemeinde Rangsdorf besitzt dieses Datenmaterial auch Aktualität für dessen Fortschreibung. Die Aussagen wurden in den drei Änderungsbereichen auf ihre Aktualität hin überprüft und durch örtliche Begehungen verifiziert. Die Ergebnisse sind im Folgenden dokumentiert. Auf weiterführende Untersuchungen kann verzichtet werden.

2. Darstellung der drei Änderungsbereiche im FNP und LP

2.1 Änderungsbereich Nr. 7 "Seebadallee – Südseite/Hinterland"

Die 1,15 ha große Fläche wurde im FNP und LP bisher als Grünfläche ausgewiesen. Die Hinterlandflächen auf der Südseite der Seebadallee im OT Rangsdorf sollen nunmehr, in Verlängerung der im Westen verlaufenden rückwärtigen Begrenzung, als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Mit der geänderten Ausweisung ist durch städtebauliche Arrondierung des zentralen Bereiches der Gemeinde Rangsdorf beabsichtigt, durch Nutzungsintensivierung Potenzial zur Schonung von Außenbereichsflächen in strukturell hervorragender Lage zu aktivieren sowie dem Bedarf der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Der parallel zur Seebadallee verlaufende Grünzug wird durch die Abrundung der Wohnbaufläche nicht beeinträchtigt.

2.2 Änderungsbereich Nr. 9 "Kienitzer Dorfstraße – Nordseite"

Die 0,27 ha große Fläche wurde im FNP und LP bisher als Grünfläche ausgewiesen. Die Nordseite der Kienitzer Dorfstraße im OT Klein Kienitz soll nun als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Mit der geänderten Ausweisung ist durch städtebauliche Arrondierung der Ortslage beabsichtigt, potenzial zur Schonung von Außenbereichsflächen in strukturell günstiger Lage zu aktivieren.

2.3 Änderungsbereich Nr. 10 "Groß Machnow – Mittenwalder Straße Nordseite"

In östlicher Richtung der bestehenden Gewerbebauflächen ist eine Erweiterung um 2,68 ha in östlicher Richtung vorgesehen. Der LP und FNP stellten diesen Bereich bislang als landwirtschaftliche Fläche dar. Diese Fläche wurde bereits aus dem LSG "Notte-Niederung" entlassen.

3. Bestandsanalyse der Natur und Landschaft einschließlich Vorbelastungen

Für die Fortschreibung des LP wird zunächst eine Bestandsanalyse der Natur und Landschaft, sowie einschließlich der Vorbelastung durchgeführt. In der Analyse werden innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung der Änderungsbereiche der aktuelle Bestand an Schutzgebieten und der Schutzgüter:

- Mensch,
- Boden,
- Wasser,
- Klima,
- Kultur- und Sachgüter,
- Arten- und Lebensgemeinschaften
- und Landschaftsbild erfasst.

3.1 Bedeutung der Änderungsbereiche für Schutzgebiete

Die drei Änderungsbereiche liegen außerhalb der rechtlich festgesetzten Schutzgebiete der Gemeinde Rangsdorf.

Name	Rechtsgrundlage				
NSG "Rangsdorfer See"	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rangsdorfer See" vom 27. April 1998 (GVBl. II/98, S. 382)				
NSG Zülowgrabenniederung	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Zülowgrabenniederung" vom 25. November 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 39 vom 09.12.2002)				
NSG "Machnower See"	Naturschutzgebiet "Machnower See", Beschluss Nr. 0116 des Bezirkstages Potsdam vom 17.03.1986				
NSG "Groß Machnower Weinberg"	Verordnung über das Naturschutzgebiet Groß- Machnower Weinberg in Groß-Machnow, Kreis Teltow der Preußischen Regierung in Potsdam vom 05.06.1936 Naturschutzgebiet "Ehemaliger Blankenfelder See", Beschluss Nr. 0116 des Bezirkstages Potsdam vom 17.03.1986				
NSG "Ehemaliger Blankenfelder See"					
LSG "Notte- Niederung"	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Not-te- Niederung" des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg vom 22.09.2009				
LSG "Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben"	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben" des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 27.02.1998, GVBI. Brandenburg Nr. 10, Teil II vom 06.04.1998				

SPA "Nuthe-Nieplitz-Niederung"	Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiet im Land Brandenburg und Erklärung zu besondere Schutzgebieten (Special Protection Area – SPA Bekanntmachung des Ministeriums für ländlich Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. Jul 2005 mit Anlagen					
	(DE 3744-421)					
SPA "Rangsdorfer See"	Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg und Erklärung zu besonderen Schutzgebieten (Special Protection Area – SPA), Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. Juni 2005 mit Anlagen					
FFH-Gebiet Zülowniederung	DE 3746-309)					
FFH-Gebiet Großmachnower Weinberg	DE 3747-305					
FFH-Gebiet Umgebung Prierowsee	DE 3746-308					
FFH-Gebiet Glasowbachniederung	DE 3646-302					

3.2 Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Boden

In der Gemeinde Rangsdorf sind natürliche, eiszeitlich entstandene Sandböden bestimmend, auf denen je nach Geländelage, Grundwassereinfluss und Nutzung unterschiedliche Bodenformen entwickelt sind. Der naturräumliche Übergang zwischen der Teltowplatte und der Notteniederung verläuft von Nordwest (Rangsdorfer See) nach Südost (Weinberg). Unter den grundwasserfernen sickerwasserbestimmten Sandböden dominieren die Sandrosterden bzw. bei lehmigen Anteilen die Sand-Braunerden oder Tieflehm-Fahlerden. Die grundwasserbestimmten Sandböden sind als Sand-Rostgleye oder Sandgleye entwickelt und weisen Merkmale der Vernässung auf. Moorige Bodenbildungen treten nur mit untergeordneten Flächenanteilen auf. Ihre spezielle Schutzwürdigkeit ist weitgehend durch die Einbeziehung in Schutzgebiete berücksichtigt. Diese Böden werden im Landschaftsrahmenplan entsprechend als Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. Die drei Änderungsbereiche liegen außerhalb dieser Bereiche.

Die Böden im Gemeindegebiet unterliegen fast durchgängig unterschiedlichen menschlichen Nutzungen. Die überwiegende Prägung entstand durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung. Aber besonders die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erzeugten nachhaltige Einflüsse und Veränderungen. Dabei liegt eine differenzierte Darstellung der Böden in dem Landschaftsplan vor. Allgemeine und zumeist diffuse Beeinträchtigungen der Böden sind insbesondere in Siedlungs- und Verkehrsbereichen zu verzeichnen. Sie umfassen Verdichtungen durch Tritt und Befahren, Ruderalisierungen, aber auch diffuse Stoffeinträge aus Verkippungen oder Verkehrseinflüssen. Die infolge menschlicher Nutzungen entstandenen bzw. hinterlassenen und erfassten Altlastenstandorte bzw. -verdachtsstandorte sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Die Änderungsbereiche liegen nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb der altlastverdächtigen Flächen.

3.3 Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Das größte Gewässer der Gemeinde ist der Rangsdorfer See mit einer Größe von ca. 250 ha. Der Machnower See ist ein natürlicher, eutropher Flachmoorsee mit breiten Verlandungszonen. Der Kiessee (Pramsdorfer See) und der Nymphensee sind kleinere abflusslose Gewässer. Der Kiessee ist künstlich entstanden und hat sich mit Grundwasser gefüllt. In der Gemarkung von Groß Machnow befinden sich weitere durch Abgrabung (Kies und Ton) bzw. Torfabbau entstandene

Oberflächengewässer. Die Gewässer haben sich weitgehend naturnah entwickelt. <u>Die Änderungen</u> des FNP umfassen bzw. grenzen auch nicht unmittelbar an Oberflächengewässer.

Grundwasser

Typisch für das gesamte Gemeindegebiet ist ein sehr hoher Grundwasserstand, der nur im Bereich der Moränenhügel (Klein Kienitz, beide Weinberge, Langer Berg usw.) über 10 m absinkt. Der größte Flächenanteil besitzt Flurabstände von maximal 5 m, die im Bereich der Rinnen des Rangsdorfer Sees, des Zülowgrabens und der Notteniederung mit dem Zülowkanal auf großer Fläche auf unter 2 m abfällt. Dieser hohe Grundwasserstand ist teilweise auch in Siedlungslagen festzustellen. Aufgrund dieser naturräumlichen Situation ist das Grundwasser empfindlich gegenüber Verunreinigungen und sonstigen Veränderungen, die die Bodenoberfläche betreffen.

Trinkwasserschutz

Für das Wasserwerk Rangsdorf auf dem Langen Berg in der Ortslage Rangsdorf sind die Schutzzonen I und II ausgewiesen, die die Wasserfassungen kleinräumig umgeben. Die Fläche ist mit ca. 1,6 ha vergleichsweise klein. Außerdem reicht unmittelbar südlich des Rangsdorfer Sees die Schutzzone III des großflächigen Wasserschutzgebietes Groß Schulzendorf in das Gemeindegebiet von Rangsdorf hinein. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb der festgesetzten Grenzen der Wasserschutzgebiete.

3.4 Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Klima

Die Gemeinde Rangsdorf liegt in dem Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Folgende Klimadaten sind für die Region kennzeichnend:

Jahresmittel der Lufttemperatur (1951-1990) 8,5 °C

Mittlere Jahresniederschlagsmenge 560 - 590 mm

In dem Gemeindegebiet von Rangsdorf sind unterschiedliche klimatische Ausgleichsräume miteinander verflochten, in denen die aus dem nördlich gelegenen Ballungsraum einströmenden Belastungen gemildert oder abgebaut werden. Alle nicht mit Wald oder Siedlungsflächen bedeckten Bereiche sind Kaltluftentstehungsgebiete (Äcker, Wiesen, Seen usw.). Kaltluft fließt in tiefer liegendes Gebiet ab. D. h. von den höher liegenden Flächen des Teltow kann kalte Luft in die Niederungen und Täler abfließen. Die Siedlungsflächen von Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz sind durch das Kleinklima der gut durchgrünter Ortslagen gekennzeichnet.

3.5 Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Von besonderer Bedeutung sind die zusammenhängenden Biotopkomplexe mit natürlichen und naturnahen Biotopen. Dieses sind die Abflussrinnen, in denen der Rangsdorfer See und die Zülowgrabenniederung liegen. Von naturräumlich übergeordneter Bedeutung ist auch die Notteniederung. Die hochwertigen naturnahen und natürlichen Biotopkomplexe werden durch die extensivierte landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld ökologisch aufgewertet, so dass große zusammenhängende Bereiche entstehen, die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung sind. Von besonderer Bedeutung sind Biotopkomplexe wie

- Großmachnower Torfstiche und Tongrube Fenne,
- strukturierte Kulturlandschaft zwischen Ortslage Rangsdorf und Ortsteil Groß Machnow,
- Rangsdorfer See und Machnower See,
- Binnensalzstelle und
- Weinberg bei Groß Machnow.

Die Stillgewässer sind überwiegend naturnah. Auch bei einer ursprünglich künstlichen Entstehung hat sich eine naturnahe Entwicklung eingestellt. Zülowgraben und Zülowkanal sind ursprünglich natürliche Fließgewässer, die wasserbaulich ausgebaut wurden. Insbesondere der Zülowgraben hat sich naturnah entwickelt. Sowohl Fließ- als auch Stillgewässer bilden innerhalb des Gemeindegebietes ein weit verzweigtes, überwiegend zusammenhängendes System. Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich kein gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Der großräumige Biotopverbund, der sich durch Gewässersysteme und seine Begleitstrukturen wie Feuchtwälder, Röhrichte, Feuchtwiesen, Grünland, lineare und flächige Gewässer gekennzeichnet ist, bietet günstige Lebensraumvoraussetzungen für eine Vielzahl störempfindlicher und anspruchsvoller Tierarten, die in vielen Teilbereichen der Gemeinde auch nachgewiesen werden können. Gleichzeitig befinden sich in einigen dieser Teilbereiche die besten Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung (v. a. Rangsdorfer See und Zülowgrabenniederung). In anderen Bereichen findet eine intensive Flächennutzung statt (Landwirtschaft). Aus diesem Zusammentreffen leitet sich ein Konfliktpotenzial ab. Im Landschaftsrahmenplan werden der gesamte Rangsdorfer See, die Notteniederung, der Zülowgraben und der Vernässungsbereich nördlich von Klein Kienitz als Lebensraum faunistischer Leitarten dargestellt. Auch die Feststellung der vorkommenden Amphibien lässt auf ein großes Standortpotenzial schließen. Jedoch wurden bisher nur wenig anspruchsvolle Arten festgestellt.

Die artenreiche Ausstattung der Tier- und Pflanzenwelt widerspiegelt zum einen die Vielfalt der Lebensraumstrukturen, zum anderen aber auch die Störungsarmut größerer zusammenhängender Landschaftsteile außerhalb der Siedlungsflächen. Da sich die Landschaftsstruktur und -nutzung des Plangebietes in den vergangenen Jahren nur geringfügig verändert hat, kann das Artenspektrum als relativ stabil gelten.

Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Zu den potenziell relevanten Arten/ Artengruppen gehören die Fledermäuse sowie Vögel, sowie Zauneidechsen und Amphibien, deren Vorkommen, bzw. Beeinträchtigung durch die Änderungen im FNP nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Zu diesen Artengruppen sollten deshalb vorhabenskonkret nähere Untersuchungen durchgeführt werden.

Art	Einschätzung zur potentiellen Betroffenheit (Änderungsbereich)	Bemerkungen zur Art der Betroffenheit						
Säugetiere/ Fledermäuse								
Braunes Langohr		Lebensräume, Jagdgebiet Vorhandene bauliche Anlagen und						
Breitflügelfledermaus								
Fransenfledermaus	Nur der Änderungsbereich 7	Höhlenbäume können als potentielle						
Großer Abendsegler		Sommerlebensräume für Fledermäuse						
Rauhautfledermaus								
Wasserfledermaus		nicht ausgeschlossen werden.						
Bechsteinfledermaus								
Große Bartfledermaus								
Graues Langohr								
Großes Mausohr								
Kleine Bartfledermaus		Kein bekanntes Vorkommen.						
Kleiner Abendsegler Mopsfledermaus	Nicht betroffen							
Mückenfledermaus								
Nordfledermaus								
Teichfledermaus								
Zweifarbfledermaus								
Zwergfledermaus								
Weitere Säugetiere								
Biber		Kein geeignetes Gewässer im						
Fischotter	Nicht betroffen	Wirkungsbereich der Änderungen.						
Feldhamster	Nicht betroffen	Koin Varkamman						
Wolf		Kein Vorkommen						
Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	Nijelek le akveffe is	Manual an accionaton Lab.						
Glattnatter	Nicht betroffen	Mangel an geeigneten Lebensräumen im Wirkungsbereich der Änderungen.						
Smaragdeidechse								

Zauneidechse Lurche Kammmolche	7 und 9 pot. Betroffen	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art Ist zumeist gering (Vorhabensabhängig). Vorkommen und pot. Betroffenheit im Einzelfall sind Gegenstand nachfolgender Planverfahren Kein geeignetes Laichgewässer im				
Knoblauchkröte Kreuzkröte Wechselkröte Moorfrosch Springfrosch	Nur Änderungsbereich 10 pot. Betroffen	Wirkungsbereich der Änderungen. Bei 10 sind Vorkommen und po Betroffenheit im Einzelfall sin Gegenstand nachfolgende Planverfahren				
Kleiner Wasserfrosch Rotbauchunke Laubfrosch	Nicht betroffen	Kein Vorkommen				
Käfer Breitrand						
Eichenbock Eremit	Nicht betroffen	Mangel an geeigneten Lebensräumer im Wirkungsbereich der Änderungen.				
Schmalbindiger Breitflügel -Tauchkäfer		Trintangoodoor dor / tridordingon.				
Schmetterlinge						
Großer Feuerfalter						
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	Nicht betroffen	Mangel an geeigneten Lebensräumen im Wirkungsbereich der Änderungen.				
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling						
Nachtkerzenschwärmer						
Libellen						
Asiatische Keiljungfer						
Große Moosjungfer						
Grüne Keiljungfer	Nicht betroffen	Mangel an geeigneten Lebensräumen				
Grüne Moosjungfer		im Wirkungsbereich der Änderungen.				
östliche Moosjungfer	<u> </u>	Trintangoborolon doi / tridordingon.				
Sibirische Winterlibelle	<u> </u>					
Zierliche Moosjungfer						
Weichtiere	NP-b4 b - b-eff	Webs and another Court and the				
Kleine Flussmuschel Zierliche Tellerschnecke	Nicht betroffen	Kein geeignetes Gewässer im Wirkungsbereich der Änderungen.				
Höhere Pflanzen		wirkungsbereich der Anderungen.				
Frauenschuh						
Kriechender Sellerie	\dashv					
Sand Silberscharte	\dashv					
Schwimmendes Froschkraut	Nicht betroffen	Mangel an geeigneten Lebensräumen				
Sumpf Engelwurz	- None Soulonon	im Wirkungsbereich der Änderungen.				
Sumpf Glanzkraut						
Vorblattloses Vermeinkraut	\dashv					
Wasserfalle						
Vögel gem. Art 1 der EU VSch-RL						
	die Änderungsbereiche 7, 9, 10	Pot. Brutplätze				
	Nur Änderungsbereich 10	pot. geeignet für Zug- und Rast				

Fledermäuse

In der lokalen Umgebung des Plangebiets wurden 5 Fledermausarten nachgewiesen. Diese Nachweisgenauigkeit (Veröffentlichung Landesumweltamt 2008 für Zeitraum 1990-2007) bezieht sich auf die Messtischblattquadranten (MTBQ) 3646-SO und 3746 NO. Eine genaue artbezogene Lokalisierung der Fund- oder Nachweisorte liegt in dieser Beschreibung jedoch nicht vor. Fledermäuse unterliegen sämtlich dem strengen Schutz i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie. Das Gemeindegebiet Rangsdorf hat mit 5 Artnachweisen eine mittlere Bedeutung für den Fledermausschutz.

Die potentiell betroffenen Änderungsbereiche können auch ohne direkte Nachweise zumindest als Nahrungshabitat von Fledermäusen eingestuft werden. Nicht auszuschließen sind Sommerquartiere in oder an vorhandenen Gebäuden. Fassadenverkleidungen sowie Dachkästen und Hohlräume unter den Dächern sind potenziell als Sommerquartier geeignet. Winterquartiere können, mit Ausnahme des Änderungsbereichs 7 weitgehend ausgeschlossen werden.

Der mit der Bebauung verbundene Verlust eines Teils des Nahrungsraumes von Fledermäusen ist als geringfügig zu bewerten, wobei sowieso kein völliger Verlust der Nahrungsreviere zu erwarten ist, da gerade auch Siedlungsgebiete mit Gärten durchaus ein günstiges Nahrungshabitat darstellen können.

Avifauna

In den drei Änderungsbereichen ist vorwiegend mit dem Vorkommen von Brutvögeln der typischen siedlungsfolgenden Arten zu rechnen, die als Lebensraum gerne anthropogen überformte Bereiche annehmen. Diese Arten gehören zu den ubiquisten Arten, die auf Veränderungen von und in ihren Lebensräumen schnell reagieren können. Hinzu kommt, dass im Umfeld aller Änderungsbereiche gleichwertige Lebensräume in der Nachbarschaft in ausreichendem Maße vorhanden sind. In allen Änderungsbereichen, bzw. deren näheren Umfeld bestehen durch die vorhandenen Nutzungen bereits siedlungstypische Störungen, die eine Ansiedlung von störungsempfindlichen, seltenen Arten nicht erwarten lassen.

Eine gewisse Sonderstellung nimmt in diesem Zusammenhang allenfalls die Ackerflächen im Änderungsbereich 10 ein, der als Lebensraum für störungsempfindliche; mglw. auch seltene Arten, in Betracht kommen könnte. Dieser Bereich besitzt möglicherweise eine gewisse Bedeutung als Nahrungs- und Rasthabitat für Zugvögel.

Amphibien

In der Gemeinde Rangsdorf wurden von 1990 bis 2012 insgesamt 6 geschützte Amphibienartenarten nachgewiesen (www.hertopia.de). Dazu zählt der Kammmolch, die Kreuz-, Knoblauch- und Wechselkröte, sowie der Moor- und Springfrosch. Diese Nachweisgenauigkeit bezieht sich auf die Messtischblattquadranten (MTBQ) 3646-SO und 3746 NO. Es gibt in der Umgebung der Änderungsbereiche keine geeigneten Laichgewässer. Nur die Ackerfläche im Änderungsbereich 10 könnte als Teillebensraum bzw. Wanderungskorridor eine potenzielle Bedeutung haben. Dort ist eine standortbezogene, vorhabenskonkrete Untersuchungen erforderlich.

Zauneidechse

Für die Zauneidechse gibt es für die Änderungsbereiche 7 und 9 keine konkreten Nachweise, aber es gibt dort geeignete Lebensraumbedingungen. Es ist dort zu diesen Thema eine standortbezogene, vorhabenskonkrete Untersuchungen erforderlich.

Grundsatz

Wesentliche Auswirkungen auf die Lebensraumbedingungen, die zu einer (wesentlichen) Verschlechterung der Erhaltungsbedingungen für die relevanten Arten führen könnten, sind mit den Darstellungen der Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf voraussichtlich nicht verbunden.

3.6 Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Landschaftsbild

Im Landschaftsbild der Gemeinde Rangsdorf spiegeln sich sowohl die charakteristische Struktur des Naturraumes als auch die typischen Formen der Landnutzung im ländlichen Raum wieder. Im freien Landschaftsraum sind die folgenden Landschaftsbildtypen miteinander verknüpft:

- Siedlungsgebiet Rangsdorf,
- Siedlungsgebiet Klein Kienitz,
- Siedlungsgebiet Groß Machnow,
- Rangsdorfer See,
- offene Ackerlandschaft zwischen Klein Kienitz und Groß Machnow,
- Zülowgrabenniederung,
- Notteniederung.

Die Gemeinde Rangsdorf ist vor allem wegen ihrer Strukturvielfalt und trotz der verkehrsbedingten Belastungen mit einer mittlerer bis hoher Qualität des Landschaftsbilds geprägt. Die Änderungsbereiche schließen direkt an bestehende bebaute Siedlungsbereiche an.

3.7 Bedeutung der Änderungsbereiche für das Schutzgut Menschen, Kultur- und Sachgüter

Die Gemeinde Rangsdorf ist ein Siedlungsgebiet vor der Hauptstadt Berlin in dem ein hoher Wohnwert für den Menschen besteht. Traditionell ländliche Siedlungsweise mit Hofgrundstücken steht neben kleinstädtisch anmutenden Grundstücken ebenso wie Wohnbereiche, die sich aus Erholungsgebieten entwickelt haben. Hinzu kommen neu entwickelte Wohngebiete, die sowohl dem Bedarf des Zuzugs in das Umland aus dem Ballungsraum Berlin, als auch dem Trend zu qualitativ hochwertigem Wohnen auf eigenem Grundstück der Ortsansässigen entsprechen. Das bestehende Gefüge aus Wohnen, Gewerbe, Versorgung und Dienstleistungen sowie auch die günstige Verkehrsanbindung (Autobahn, Bundesstraßen, Eisenbahn und Flughafen) stellen günstige Voraussetzungen für Berufspendler dar, die einen Wohnsitz außerhalb der Städte bevorzugen. Im Territorium der Gemeinde sind beeinträchtigende Immissionen von der Bundesautobahn A10 und die Bundesstraßen B96 sowie von der Eisenbahnlinie und Flughafen wirksam. Viele Wohn- und Erholungsbereiche liegen abseits der Hauptverkehrsstraßen und sind unmittelbar durch die landschaftliche Eigenart einer engen Verknüpfung von Offenland, Wald und Seen geprägt. Aus der naturräumlichen Lagegunst an einem großen See und an der Grenze zweier Naturräume sowie die kontinuierliche Besiedelung des Gebietes hat sich eine vergleichsweise große Dichte an Fundstellen und Baudenkmälern ergeben. Die Änderungsbereiche liegen nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb von Bau- oder Bodendenkmälern.

4. Konfliktanalyse zum Eingriff in die Schutzgüter

Bei der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Bestandsanalyse), die durch die drei Änderungen des FNP verursacht werden, bewertet.

Bewertung			Schutzgüter				
		X erhebliche Beeinträchtigung	M:	Mensch	KL: Klima, Luft		
		O geringfügige Beeinträchtigung	KSD:	Kultur-, Sachgüter,	BA: Biotop, Arten		
		- Beeinträchtigung nicht absehbar		Denkmale	LO: Landschafts-, Ortsbild		
			B:	Boden	SCH: Schutzgebiet		
			W:	Wasserhaushalt			

Numme	Bestand	Planung	М	KSD	В	W	KL	ВА	LO	SCH
r										
7	Grünfläche	Wohnbaufläche	0	0	Х	0	0	Χ	0	-
9	Grünfläche	Wohnbaufläche	0	0	Х	0	0	Х	0	-
10	Landwirtschaft	Gewerbebaufläche	0	0	Х	0	0	Х	Х	-

4.1 Konflikte mit dem Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Lebens- und Umweltbedingungen für den Menschen werden mit einer Realisierung der vorgesehenen Planungen qualitativ nicht verschlechtert. Die Planflächen für Neuausweisungen von Wohnbauflächen der Änderungen 7 und 9 sind so in das jeweilige Siedlungsgefüge eingebunden, bzw. als selbständiger Bestand bereits seit Jahren faktisch vorhanden, dass Beeinträchtigungen der Wohnqualität oder des Erholungspotenzials nicht zu erwarten sind. Die Ausweisung von Wohnbauflächen in vorrangig zu entwickelnden Bereichen (z.B. in Ergänzung, Erweiterung oder Verdichtung vorhandener Wohnbebauung) steht in Übereinstimmung mit den Ansprüchen der Bevölkerung an eine harmonische Wohn- und Siedlungsumwelt. Neuartige oder intensivere

Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Licht sind aus diesen geplanten Änderungen nicht zu erwarten.

Die Änderung 10, die Erweiterung der Gewerbefläche im OT Groß Machnow, befindet sich abseits der konzentrierten Wohnbereiche des Orts, in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung und steht nicht im Konflikt mit dem Schutz der Lebensqualität und der Gesundheit der Menschen. Unabhängig davon sind in der standortbezogenen Planung die speziellen anlagen- oder nutzungsbedingten Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.Kultur- und Sachgüter wie Kulturstätten, Denkmale, Bereiche mit besonderer Erholungs- oder Freizeitinfrastruktur oder Flächen mit eingeschränkter Verfügbarkeit befinden sich nicht im Wirkungsbereich der drei Planänderungen.

4.2 Konflikte mit dem Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird durch die drei Änderungen erheblich betroffen, da zusätzliche Beanspruchungen des Bodens durch Versiegelung ermöglicht werden. Der Zuwachs an Bauflächen und sonstigen potentiell versiegelten Flächen ist nicht in vollem Ausmaß gleichzusetzen mit tatsächlich erfolgenden neuen Bodenversiegelungsaktivitäten (vorhandene Bebauung, s.u.). Der Zuwachs ist v.a. auf die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in dem OT Groß Machnow in der 10. Änderung zurückzuführen. Der Zuwachs an Vollversiegelung durch Einzelhausbebauung in den Änderungsbereichen 7 und 9 wird sich in engen Grenzen bewegen. In der Gesamtbilanz ergibt sich eine rechnerische Neuversiegelung, die in den Folgeverfahren durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden muss. Die Beeinträchtigungen des Bodens sind in der Regel nicht oder nur eingeschränkt durch Entsiegelungen oder gleichwertige Maßnahmen auszugleichen. Gemeindegebiet von Rangsdorf gibt es, abgesehen von kleinräumigen baulichen Nutzungen in den Änderungsflächen die anrechenbar weitergehendes sind, kein Entsiegelungsmaßnahmen. Die Kompensation kann jedoch bei den einzelnen Flächenentwicklungen durch geeignete Ersatzmaßnahmen im Rahmen nachfolgender Verfahren gewährleistet werden.

4.3 Konflikte mit dem Schutzgut Wasser

Die bauliche Beanspruchung von Bodenoberfläche ist primär in der Regel mit einer Verringerung des Flächenpotenzials zur Niederschlagsversickerung (Grundwasserneubildung) verbunden. Die angestrebten zusätzlichen baulichen Nutzungen ermöglichen vorausschauend Lösungen, bei denen anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert und damit ohne erhebliche Beeinträchtigungen im lokalen Wasserhaushalt gehalten werden kann. Weder bei den unmittelbaren Änderungen noch bei den Neuausweisungen ist abzusehen, dass Grundwasserabsenkungen erforderlich werden oder Niederschlagswasser gesammelt aus dem Landschaftsraum abgeführt werden muss. Die Änderungen der Flächennutzung sind nicht mit Beanspruchungen oder Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern verbunden.

4.4 Konflikte mit dem Schutzgut Klima

Mit den angestrebten Änderungen sind keine Beeinträchtigungen des Lokalklimas oder der Luftqualität zu prognostizieren. Die natürliche Wechselwirkung der Klimafunktionen der Landschaftsteile wird in ihrer Gesamtheit nicht berührt. Die lokalklimatische Funktion der gut durchgrünten Ortslagen wird nicht betroffen. Mit der Ausweisung der gewerblichen Baufläche in der 10. Änderung ist zwar ein Landschaftsteil berührt, der lokalklimatisch für die Kaltluftentstehung und den Luftaustausch von Bedeutung ist. Aus einer überschlägigen Abschätzung nach Lage und Größe der Bauflächen kann jedoch abgeleitet werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung (Verlust) der

lokalen Klimafunktion nicht zu erwarten ist. Die potenzielle Wirkung von Veränderungen ist mit Bezug auf eine konzipierte Bau- und Flächenstruktur in weiterführenden Planungen konkret zu beurteilen. Erhebliche Veränderungen der Immissionslage aus dem Straßenverkehr sind nicht zu erwarten. Die immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse für den Bau von Anlagen in gewerblichen Bauflächen werden perspektivisch in den jeweiligen Verfahren ermittelt. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass nur Anlagen zugelassen werden, die den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes genügen.

4.5 Konflikte mit dem Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Bei Realisierung der Änderungen sind in einigen Planflächen Beanspruchungen von Lebensräumen außerhalb der Siedlungsflächen als nicht vermeidbar vorauszusehen. Gesetzlich geschützte Biotope werden von den Planänderungen nicht direkt berührt. Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen und von siedlungsnahen Grün- oder Freiflächen führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumgefüges oder zu einer nachhaltigen Verdrängung wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Die Erheblichkeit kleinräumiger Beanspruchungen ist im Einzelfall von der Biotopausprägung und der Artenausstattung abzuleiten. Sie lassen sich nicht selten durch Neugestaltung innerhalb von Bauflächen, in anderen Fällen durch Ersatzmaßnahmen kompensieren. Von den Planänderungen sind keine der Landschaftsschutzgebiete, Europäische Schutzgebiete bzw. Naturschutzgebiete der Gemeinde Rangsdorf betroffen.

4.6 Konflikte mit dem Schutzgut Landschaftsbild

Die künftigen städtebaulichen Veränderungen im zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Gemeinde verändern die Gegebenheiten des Landschafts- und Ortsbildes nicht oder nicht wesentlich. Der komplexe Zusammenhang von Siedlung, Gewässer, Wald und landwirtschaftlich genutzten Offenflächen bleibt in seiner Lage und in seinem Größenverhältnis zueinander erhalten. Dort, wo die Beanspruchung von Wald auf die siedlungsgeprägten Teile der Gemeinde beschränkt bleibt, wirken Veränderungen nicht in das Landschaftserscheinungsbild der offenen bzw. freien Landschaft hinein. Die geordneten und auf die Umgebung abgestimmten Erweiterungen der Wohn- und Mischbauflächen, entsprechen dem Ziel einer ortsbildgerechten Entwicklung. Es entsteht keine unverträgliche Massierung von Bauflächen. Der anteilige Verlust von Frei- und Grünflächen kann durch Neugestaltung in Baugebieten soweit aufgefangen werden, dass beeinträchtigende Kontraste zwischen Bestand und Entwicklungsbereichen nicht entstehen. Durch zweckmäßige Begrenzung der Bauhöhen in unterschiedlichen Baugebieten kann die gliedernde und abschirmende Wirkung

Die attraktiven Bereiche der Erholung und des Landschaftserlebens werden durch die städtebauliche Entwicklung nicht gestört.

baumbestandener Grünflächen und kleiner ortsgebundener Waldbestände gesichert werden.

Planänderung Nr 10. (Gewerbefläche im OT Groß Machnow) greift in das Landschaftsbild der landwirtschaftlich geprägten Offenflächen ein, auch wenn der südliche Teil des Änderungsbereiches bereits baulich vorgeprägt ist.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung

Die Vermeidung und die Minderung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen.

Der Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner, von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, so dass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als <u>allgemeine</u> Hinweise mit dem Ziel der Vermeidung und Minderung zu verstehen:

Bodenschutz

Die baubegleitenden Beanspruchungen des Bodens in der offenen Landschaft sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sonstige baubedingte Bodenablagerungen, -verwerfungen und – verdichtungen sind nach der Bauphase durch Einebnung bzw. mechanische Auflockerung zu beseitigen.

Biotopschutz

Die allgemeinen Anforderungen des Bodenschutzes dienen zugleich dem Schutz der angrenzenden Biotope (Gehölze, Ruderalflächen usw.). Der Flächenbedarf für Baustelleinrichtungen sowie für Stellund Lagerplätze ist auf die im Plangelände vorhandenen Freiflächen zu lenken und zu beschränken.

Artenschutz

Grundsätzlich soll das Beseitigen von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Hauptfortpflanzungsperiode (01.03.- 30.09.) erfolgen (Vgl. §39 (5) BNatSchG) um eine Störung von Vogelbrutstätten zu verhindern.

Landschaftsbild

Die Planänderung Nr 10. (Gewerbefläche im OT Groß Machnow) greift in das Landschaftsbild der landwirtschaftlich geprägten Offenflächen ein, auch wenn der südliche Teil des Änderungsbereiches bereits baulich vorgeprägt ist. Hier ergibt sich bei Realisierung von Bauvorhaben das Erfordernis einer angemessenen Bauhöhenbeschränkung und einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes. Letztere kann z.B, durch eine massierte Eingrünung (Sichtabschirmung) erreicht werden.

6. Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept

Im Landschaftsplan 2008 werden entsprechend der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor allem außerhalb des bebauten Siedlungsbereiches verschiedene Maßnahmen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen, dargestellt.

In dem FNP werden durch die Änderungen 4, 6 und 13 ehemals überplante Bauflächen wieder zurück genommen, die dann für naturschutzfachliche Maßnahmen zur Verfügung stehen würden. Es handelt es sich dabei um Grün- und Waldflächen auf den naturschutzfachliche Maßnahmen, wie z.B. Waldumbau, Bepflanzung von Siedlungs- bzw. Waldränder, Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen usw., möglich wären.

7. Quellenverzeichnis

Rechtsvorschriften und -grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. S. 1548)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBI. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBI. I Nr. 39)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013, GVBl. I, Nr. 3 vom 01. Februar 2013

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG, MUGV Brandenburg, 01/2011

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148)

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl. EG 1992 Nr. L 206/7, geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBI. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBI.I/10, [Nr. 39])

Planungsdokumente und Gutachten

Flächennutzungsplan Rangsdorf von Planungsgruppe 4 GmbH (2012)

Landschaftsplan Rangsdorf von STEFAN WALLMANN – Landschaftsarchitekten BDLA (2008)